

Spionkop bei Ejørnfjell, den 10.6.40

09.15 Uhr

Kapitulationsverhandlung.

Zwischen dem Befehlshaber der deutschen Streitkräfte in Nordnorwegen, Generalleutnant Dietl und dem vom Befehlshaber der norwegischen Truppen in Nordnorwegen, General Bunge entsandten bevollmächtigten Offizier, Oberstleutnant Wrede Holm wurde folgende Kapitulationsverhandlung abgeschlossen:

Die Feindseligkeiten werden zwischen den bisher noch mit der deutschen Wehrmacht im Kampf gestandenen Teilen der Norwegischen Wehrmacht - im folgenden kurz "norwegische Nordarmee" genannt - und der deutschen Wehrmacht am 9.6.1940 24.00 Uhr (nordische Zeit) unter nachstehenden Bedingungen eingestellt:

1.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, bis spätestens 13. Juni 1940 24.00 Uhr sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen der Deutschen Wehrmacht an diese zu übergeben. Die Übergabe und Übernahme der Kriegsgefangenen erfolgt auf Grund vorheriger Anmeldung der norwegischen Dienststellen in Narvik.

Die in Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind dort bis zur Erreichung der Transportfähigkeit zu belassen, sodann in der gleichen Weise an die Deutsche Wehrmacht zu übergeben.

Die norwegische Nordarmee übergibt baldmöglichst eine namentliche Liste der in norwegischen Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen deutschen Kriegsgefangenen.

Bis zum 13. Juni 1940 ist von der norwegischen Nordarmee an den deutschen Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen ein vollständiges namentliches Verzeichnis derjenigen ihr bekannten deutschen Kriegsgefangenen zu übergeben, die von den alliierten Truppen ausserhalb des norwegischen Hoheitsgebietes weggeführt wurden.

2.) Sämtliches Kriegsgüter des norwegischen Heeres, der Marine und Luftwaffe einschl. der von den alliierten Truppen in Norwegen zurückgelassenen Kriegsgüter - gleichgültig ob sich

dieses z.Zt. in Händen der norwegischen Truppen oder in Lagern, Zeughäusern oder wo sonst immer in Norwegen befindet - ist im derzeitigen Zustand an die Deutsche Wehrmacht auszuliefern.

Unter Kriegszurüst ist in diesem Sinne zu verstehen:

Alle Waffen aller Art mit zugehöriger Munition

Sämtliches Gerät und Ausrüstung jeder Art

Alle Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge und sonstige Transportmittel jeder Art

Alle Fahrzeuge, Kriegsschiffe und militärische Hilfsschiffe.

Alle heereseigene Pferde und hierfür bestimmte Futtermittel, alle Bestände und Vorräte an Verpflegung, Bekleidung usw.

Die bereits jetzt von der norwegischen Nordarmee an norwegische Zivilpersonen abgegebenen Pferde und Fahrzeuge sind von der Abgabe an die Deutsche Wehrmacht zunächst ausgenommen, in Zukunft, d.h. vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages) bedarf jedoch die Abgabe von Kraftfahrzeugen, Pferden und Fahrzeugen an Zivilpersonen der vorherigen Zustimmung des deutschen Wehrmachtbefehlshabers.

3.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, keine Zerstörungen an Kriegszurüst irgendwelcher Art, wie in in vorstehender Ziff. 2.) im einzelnen aufgeführt ist, vorzunehmen oder zuzulassen. Sie verpflichtet sich ferner, keinerlei Zerstörungen irgendwelcher Verkehrsmittel (Land-Strassen, Eisenbahn, Schiffs- und Lufttransportmittel, sowie von Verkehrswegen und Unterkünften jeder Art mehr vorzunehmen oder zu dulden.

Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich ferner, keinerlei Sabotageakte zuzulassen.

4.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, die sofortige Demobilisierung aller Truppenteile an den planmäßig hierfür vorgesehenen Orten durchzuführen. Die Deutsche Wehrmacht hat das Recht, die Durchführung dieser Massnahme an Ort und Stelle nachzuprüfen. Alle "eingezogenen" norwegischen Mannschaften und Unteroffiziere sollen baldig in ihre Heimatorte entlassen werden. Die norwegischen "Berufssoldaten", sowie sämtliche noch im Dienst befindlichen Offiziere können später nach Entlassung der Mannschaften entlassen werden, falls sie schriftlich auf Ehrenwort erklären, dass sie sich freiwillig aus ihrer derzeitigen

militärischen Stellung zurückziehen und während der Dauer der Besetzung Norwegens durch die Deutsche Wehrmacht keinerlei kriegerische oder feindliche Handlung gegen das Deutsche Reich, die Deutsche Wehrmacht, deutsche Staatsangehörige oder die Verbündeten des Deutschen Reiches begehen. Alle Offiziere und Berufssoldaten, die diese ehrenwörtliche Erklärung abgeben, haften mit ihrem gesamten Besitz und Vermögen für die Einhaltung dieser ehrenwörtlichen Erklärung. Wortlaut der abzugebenden Erklärung siehe Anlage

5.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, sämtliche noch auf norwegischem Gebiet befindlichen Soldaten der mit dem Deutschen Reich im Kriege stehenden Mächte baldmöglichst an die Deutsche Wehrmacht zu übergeben.

6.) Die Deutsche Wehrmacht wird die in ihrem Gewahrsam befindlichen norwegischen Kriegsgefangenen, sobald sämtliche deutschen Kriegsgefangenen von der norwegischen Armee an die Deutsche Wehrmacht übergeben worden sind, zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt an die Dienststellen der norwegischen Armee übergeben.

7.) Die Deutsche Wehrmacht wird den norwegischen Offizieren, die der Deutschen Wehrmacht im offenen Kampf gegenüber gestanden sind, die Seitenwaffe belassen.

Beide vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, die vereinbarte Kapitulation gewissenhaft zu beobachten. Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

G e s c h l o s s e n u n d g e f e r t i g t :

Für die Deutsche Wehrmacht:

Der deutsche Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen:

gez. D i e t l

Generalleutnant

Für die norwegische Nordarmee:

Der Bevollmächtigte des norwegischen Oberbefehlshabers:

gez. H. T r e d e H o l m

Oberstleutnant

Spionkop bei Björnffjell, 10.6.40

09.30 Uhr

Z u s ä t z e

zur Kapitulationsverhandlung vom 10.6.40

Zu Ziff. 2 :

- a) Soweit die "eingezogenen" Mannschaften bei ihrer Entlassung wegen Mangel an Zivilkleidern in Uniform in ihre Heimatorte zurückkehren, hat es dabei sein Bewenden. Von den Eingezogenen mitgebrachten eigene Rucksäcke, Decken und Ausrüstungsgegenstände dürfen bei der Entlassung mit nach Hause genommen werden.
- b) Die norwegische Wehrmacht stellt baldmöglichst zur Verfügung:
 - aa) Eine Anzahl von Kuttern oder Motorbooten nach Narvik
 - bb) 5 Personenkraftwagen mit Fahrer nach Gyord
 - cc) etwa 10 Lastkraftwagen mit Fahrer nach Bjerkvik.
- c) Die übergabebereiten Bestände an Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art sind dem deutschen Wehrmachtsteufelshaber baldmöglichst anzuzeigen.

Zu Ziff. 4 :

- a) Das norwegische Oberkommando übersendet dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber baldmöglichst einen Plan über die beabsichtigte Durchführung der Demobilisierung der norwegischen Truppen.
- b) Diejenigen Truppenteile, deren Mobilisierung ausserhalb des Raumes Tromsø - Harstad - Narvik erfolgt, geben ihre Waffen, Munition und Ausrüstung usw. vor Abtransport in ihre Standorte ab. Die Mannschaftstransporte nach Mosjøen, Drontheim und Steinkjer sind dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber vorher anzuzeigen.
- c) Der norwegische Oberbefehlshaber, General R u g e, steht dafür ein, dass sämtliche Offiziere (mit Ausnahme der nicht mehr erreichbaren, bereits entlassenen Offiziere) und Berufssoldaten veranlasst werden, sich zu erklären,

ob sie die "ehrenwärtliche Erklärung" gem. Ziff. 4 der Kapitulationsverhandlung abgeben wollen oder nicht. Er stellt dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber ein Verzeichnis all der Offiziere und Berufssoldaten zu, die die "ehrenwärtliche Erklärung" abgegeben haben und übersendet gleichzeitig diese "Erklärungen" dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber. Er stellt ferner sämtliche Offiziere und Berufssoldaten, die die Abgabe der "ehrenwärtlichen Erklärung" ablehnen, zur Verfügung des deutschen Wehrmachtbefehlshabers.

Zu Ziff. 5 :

Diese Ziffer bezieht sich nicht auf Soldaten der norwegischen Wehrmacht.

G e s c h l o s s e n u. g e f e r t i g t :

Für die Deutsche Wehrmacht:

Der Deutsche Wehrmachtbefehlshaber
in Nordnorwegen:

gez. D i e t l

Generalleutnant

Für die norwegische Wehrmacht:

Der Bevollmächtigte des norwegischen Oberbefehlshabers:

gez. H. Frede H o l m

Oberstleutnant

E h r e n w ö r t l i c h e E r k l ä r u n g

Ich..... geb.am.....

Name Dienstrang

Wohnung..... Beruf.....

erkläre hiermit ehrenwörtlich und an Eidesstatt, dass ich mich
am.....1940 freiwillig aus meiner bisherigen militärischen
Stellung zurückziehe und während der Dauer der Besetzung Norwegens
keinerlei kriegerische oder feindselige Handlungen gegen das
Deutsche Reich, die Deutsche Wehrmacht oder deutsche Staatsangehö-
rige oder seine Verbündeten begehen werde. Ich bin mir bewusst, dass
ein Bruch dieser Erklärung strengste Bestrafung nach den deutschen
Kriegsgesetzen zur Folge hat. Ich hafte mit meinem gesamten Besitz
und Vermögen für die Einhaltung dieser meiner ehrenwörtlichen Er-
klärung.

.....

Unterschrift